

GRÜNE LIGA-Hintergrundpapier:

Heimliche Vorentscheidungen an den Betroffenen vorbei?

Braunkohlenbergbau im Entwurf des Landesentwicklungsprogrammes (LEPro)

Die Länder Brandenburg und Berlin betreiben seit 1995 gemeinsame Landesplanung. Die höchste Ebene dieser Planung ist das Landesentwicklungsprogramm, kurz LEPro. Die ihm untergeordneten Ebenen Landesentwicklungsplan, sowie Regional- und Braunkohlenpläne müssen sich an die Vorgaben des LEPro halten. Das derzeit gültige LEPro stammt vom 1. November 2003. Es wird jedoch fortgeschrieben mit dem Ziel, eine Neufassung noch 2007 für verbindlich zu erklären.

Im Folgenden soll erläutert werden, wie im Entwurf des LEPro Vorentscheidungen für neue Braunkohletagebaue in Brandenburg vorbereitet werden und warum die Betroffenen dazu noch einmal anzuhören sind.

Bisher gültiger Text:

§ 20

Braunkohlen- und Sanierungsgebiete

(1) Bei Flächeninanspruchnahmen durch den Bergbau ist sicherzustellen, daß der Abbau von Braunkohle und die Rekultivierung der Tagebaugebiete zu jedem Zeitpunkt ökologisch vertretbar und insbesondere bei unvermeidbaren Umsiedlungen mit einem Höchstmaß an Sozialverträglichkeit durchgeführt werden.

(2) Die Gestaltung der Tagebaufolge und – nachbarlandschaften als Bestandteil des Abbaus ist mit Rücksicht auf die Menschen in den Tagebaurandgemeinden zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne nachhaltige Schäden für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durchzuführen.

(3) Die Beseitigung bergbaulicher Altlasten und sonstiger Gefährdungspotentiale in den ausgewiesenen Sanierungsgebieten hat mit dem Ziel

- der Herstellung der öffentlichen Sicherheit,
- der Entwicklung einer vielfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft,
- der Wiederherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unter Gewährleistung eines ausgeglichenen und sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes sowie
- der Schaffung notwendiger Infrastrukturen zu erfolgen.

(4) Die Revitalisierungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.

Entwurf des neuen LEPro:

Der Entwurf eines neuen LEPro konzentriert die Aussagen der bisher 37 auf nur 8 Paragraphen. Der Bergbau wird im LEPro-Entwurf in § 6 (Freiraumentwicklung) als Absatz 6 behandelt:

„§ 6 (6) Für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen erhalten oder geschaffen werden.“

Damit wird die bisherige Aussage nicht nur gekürzt, sondern auch inhaltlich anders ausgerichtet: Die jetzige Formulierung läßt im Grunde keine ergebnisoffene Prüfung zu, ob die Gewinnung von Rohstoffen an einer konkreten Stelle erfolgen soll. Unterstützung für Revitalisierungsbemühungen soll nicht mehr Ziel der Landesplanung sein.

Ganz ähnlich im Vorentwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP B-B) vom 27.02.2007 auf S.23: „5.9 (G) Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial unter Reduzierung von Nutzungskonflikten räumlich gesichert werden.“

Das LEPro soll noch 2007 von Brandenburgischer Landesregierung und Berliner Senat als Staatsvertrag unterzeichnet und dann durch die beiden Parlamente beschlossen werden.

Wurden die Gemeinden hintergangen?

Die Beteiligung der Brandenburger Gemeinden zum LEPro-Entwurf fand im Herbst 2006 statt. Zu diesem Zeitpunkt galten Pläne für neue Tagebaue noch als reine Spekulation. Ende März 2007 wurde aber durch die Presse ein Gutachten der TU Clausthal für das Wirtschaftsministerium bekannt, in dem bereits im Oktober 2006 (!) die „landesplanerische Sicherung“ sieben neuer Tagebaufelder empfohlen wurde. Diese Überlegungen wurden am 9. Mai 2007 vom Wirtschaftsminister öffentlich vorgestellt. 33 brandenburgische Orte sind von den Empfehlungen direkt betroffen, da sie umgesiedelt werden müssten, weitere müssten künftig am Tagebaurand stehen. Das Landesbergamt geht offenbar von 300 Meter Mindestabstand vom Tagebau aus, für Windkraftanlagen gelten landesweit 800 Meter.

Die Landkreise, Städte und Gemeinden haben also ihre Stellungnahme zum LEPro-Entwurf zu einem Zeitpunkt abgegeben, als ihnen die langfristigen Braunkohle-Ambitionen der Regierung noch nicht bewußt waren (/ sein konnten) und ihre potenzielle Betroffenheit durch die geplanten Änderungen nicht erkennbar war. Und die Landesregierung hat ihre offensichtlich zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen Überlegungen während der Beteiligungsfrist noch verheimlicht.

Die einzige zulässige Schlußfolgerung: **Die Beteiligung der Gemeinden zum LEPro ist angesichts des neuen Kenntnisstandes zu wiederholen!**

Stellungnahme der Naturschutzverbände:

In der Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände wurde von der GRÜNEN LIGA eine **Umformulierung** des § 6 (6) in folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Die Gewinnung standortgebundener Rohstoffe soll in landesplanerischen Verfahren unter Abwägung mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Belangen ergebnisoffen abgewogen werden.“

Aber auch eine **völlige Streichung** des Absatzes wäre denkbar.

Strategische Umweltprüfung ?

Der LEPro-Entwurf enthielt aufgrund einer EU-Richtlinie bereits eine sogenannte strategische Umweltprüfung (SUP). Gerade zur Braunkohle wurde aber deren Oberflächlichkeit und Fehlerhaftigkeit offensichtlich: Schädliche Auswirkungen des Plansatzes § 6 (6) auf die Schützgüter

- Mensch, Erholung und Gesundheit,
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

werden als „vermeidbar“ bezeichnet, zu anderen Schutzgütern als „kompensierbar“ oder „reduzierbar“ dargestellt. Ob der Gutachter schon einmal einen Braunkohlentagebau gesehen hat?

Hier einige Auszüge aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände:

„Die vorgeschlagene Fassung des Plansatzes hat maximal negative Auswirkungen auf alle Umweltbereiche! Die unterschiedlichen Beurteilungen in der SUP sind nicht nachvollziehbar und zeugen von grober Unkenntnis des Untersuchungsgegenstandes:

- So ist eine Beeinflussung des (Grund-)Wasserhaushaltes durch Braunkohlentagebaue ebenso unvermeidbar wie die Feinstaubemissionen, für die dies widersprüchlicherweise korrekt festgestellt wurde. Aufgrund des Braunkohlentagebaus sind im Lausitzer Revier die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auf Jahrzehnte nicht erreichbar. Welche Kriterien die Gutachter stattdessen herangezogen haben, bleibt schleierhaft.
 - Klimawirkungen des bei der Verstromung vom Kohle freiwerdenden Kohlendoxids sind mit zu betrachten. Auch hier ist derzeit von maximal möglichen und bei Durchführung der Vorhaben nicht einmal minimierbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima auszugehen.
 - Der Kompensierbarkeit der biologischen Vielfalt sind enge Grenzen gesetzt. Insbesondere ist eine zeitlich lückenlose Sicherung der Lebensbedingungen in der Regel nicht möglich. Werden Gebiete mit maximalem Naturschutzwert (z.B. Lacomaer Teiche) durch den Braunkohlentagebau zerstört, ist der Verlust nicht kompensierbar und im genannten Fall im übrigen auch nicht rechtskonform.
 - Sofern Feinstaubemissionen als unvermeidbar angesehen werden, gilt dies automatisch auch für Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, zu der außerdem z.B. noch Lärmemissionen beitragen können.
 - Einflüsse von Tagebauvorhaben auf das Landschaftsbild sind grundsätzlich gravierender Art und allenfalls in unwesentlichem Maße minimierbar. Von „Vermeidbarkeit“ kann keine Rede sein.
 - Bei Kultur- und Sachgütern ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen eben aufgrund der postulierten „Standortgebundenheit der Lagerstätten“ (im Unterschied zu Projekten, bei denen umfangreich Standortalternativen geprüft werden können) ausgeschlossen.
- (...) Für eine über den heutigen Genehmigungsstand hinausreichende raumordnerische Festlegung von Braunkohletagebaugebieten mangelt es allerdings an dem erforderlichen Kenntnisstand darüber, ob eine klimafreundliche Verstromung (CCS-Technologie) technisch und wirtschaftlich beherrschbar und eine CO₂-Lagerung in erforderlichem Umfang dauerhaft sicher möglich ist. Ein Neubau herkömmlicher Kohlekraftwerke ist mit den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht vereinbar.“

Haben Sie Fragen?

Die GRÜNE Liga steht Ihnen bei Fragen und Problemen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unsere Landesgeschäftsstelle, die Ihr Anliegen an die jeweiligen Fachleute weiterleitet. Die jeweils gültigen und Entwurfsfassungen von LEPro und LEP B-B gibt es auf der Internetseite des Landes Brandenburg zum download. (Infrastrukturministerium, Gemeinsame Landesplanung)

GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.

Lindenstraße 34

14467 Potsdam

Tel.: 0331-2015520 Fax.: -22

e-mail: braunkohle@grueneliga.de

Internet: www.grueneliga.de; www.lausitzer-braunkohle.de

Spendenkonto: 2000 55 000, VR Bank Lausitz e.G., BLZ: 180 626 78

